

Fussgängerzone und Denkmalpflege

Autor(en): **Mosel, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **96 (1978)**

Heft 25

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-73709>

Nutzungsbedingungen

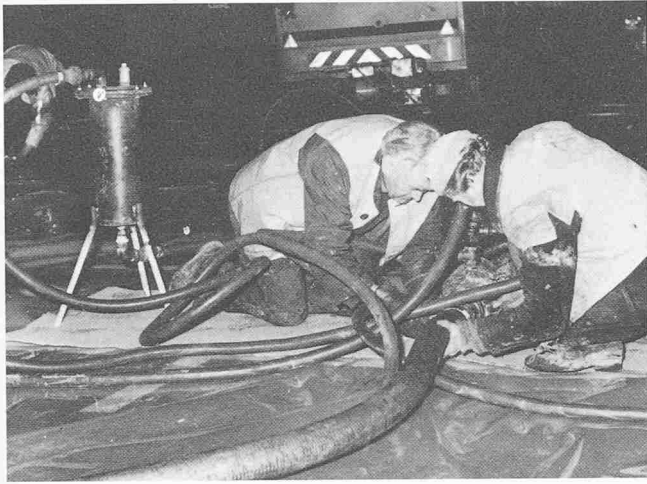
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Anschliessen der Vakuum-Ausrüstung zur Reparatur einer Strasse

eindringen kann. Das Balvac-Verfahren hat gegenüber anderen Methoden folgende Vorteile

1. *Dehydrierung.* Feuchtigkeit in einem Riss verhindert oft das Eindringen von Injektionsmaterial; ausserdem führt sie bei Frost zur Vergrösserung des Risses. Wasser verdunstet jedoch unter Vakuum bereits bei einer relativ geringen Temperatur, beispielsweise bei 20 °C und einem Vakuum von 17 Torr.

2. *Abbröckelndes Material.* Das Balvac-Verfahren eignet sich nicht nur zum Verschiessen von einzelnen, leicht versiegelbaren Rissen, sondern bringt die besten Ergebnisse bei der Ausbesserung von normal abbröckelndem Material – je weiter dieser Prozess fortgeschritten ist, desto wirksamer ist das Verfahren.

3. *Luftblasen.* Lufteinschlüsse verhindern das vollständige Eindringen des Ausbesserungsmaterials. Bei der Vakuumtränkung dringt das Kunstharz jedoch bis in die kleinsten Kapillaren von porösem Baumaterial ein.

4. *Risse in Kanalisationsrohren.* Das Ausmass von Innenrissen lässt sich durch eine Inspektion der Oberfläche nicht feststellen. Mit dem Balvac-Verfahren jedoch kann das Vorhandensein von Rissen in Kanalisationsrohren, aus denen das Tränkungsmaterial ausfliessen könnte, ermittelt werden, weil sich auf dem Vakuummeter keine Saughöhe anzeigt. Auf diese Weise lassen sich solche Risse lokalisieren und können dann mit einer Spezialbehandlung geschlossen werden.

5. *Umweltverschmutzung.* Beim Balvac-Verfahren ist ein Ausfliessen des Kunstharzmaterials nicht möglich und somit jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung ausgeschaltet.

6. *Schmutz.* Für die konventionelle Aufbringung von Klebstoffen müssen die Oberflächen sauber, trocken und staubfrei sein. Alte Risse in Steinmauern oder Beton sind jedoch fast immer schmutzig, nass, staubig oder bemoost. Unter Vakuum eingeführte Kunstharze haben gegenüber solchen, die mit Injektions-, Lackier-, Sprüh- oder Eintauchverfahren angewendet werden, den Vorteil, dass lose Partikeln, einschliesslich Pilzen und ähnlichen Schmutzstoffen, als Füllmasse absorbiert werden und somit ein Eindringen des Kunstharzes in die Poren der zu behandelnden Oberfläche nicht behindern.

Erstaunliche Erfolge werden mit Polymerbeton erzielt. Die Tränkung von 90% der Poren in Schaumbeton mit einem Polymer verbessert seine bauphysikalischen Eigenschaften sehr wesentlich. Auch durch Rosten von Stahlarmierungen in älteren Betonbauwerken verursachte Absplitterungsschäden können mit Hilfe der Vakuumtränkung mit zufriedenstellenden Ergebnissen behoben werden. Durch das Absaugen von Luft und Feuchtigkeit aus den porösen Betonoberflächen und – was noch wichtiger ist – aus den mikroskopisch kleinen «Lochfrass»-Kapillaren des Rostbefalls und die anschliessende Versiegelung mit Kunstharz wird nicht nur ihr Wiederaufbrechen verhindert, sondern gleichzeitig eine weitere Rostbildung erschwert.

Schliesslich können mit dem Vakuumtränkungsverfahren zur Erhöhung der Wetterbeständigkeit von Steinstrukturen auch chemische Mittel eingebracht werden.

Fussgängerzone und Denkmalpflege

Von Manfred Mosel, München

Bei der Diskussion zum Problem «Fussgängerzone und Denkmalpflege» kann es nicht um die Frage gehen, ob Fussgängerzonen denkmalpflegerisch gut oder schlecht sind. Denn der Begriff «Fussgängerzone» wird undifferenziert für eine Ladenpassage, eine Promenade, den begehbaren Teil eines Marktplatzes bis hin zur total fahrverkehrsfreien Zone angewendet. Auch müssen die Grössenerstreckung im Verhältnis zum Altstadtgebiet und die unterschiedlichsten zeitlichen Begrenzungen für die Zulässigkeit bestimmter Verkehrsarten unterschieden werden. Wesentlich ist vielmehr, welche Auswirkungen von einer extremen verkehrsstrukturellen Massnahme auf die Aufgabe der Erhaltung von Altstadtensembles ausgehen; wie weit sie eine für die Denkmäler verhängnisvolle Entwicklung unterstützen oder beschleunigen bzw. ob sie umgekehrt die angestrebte Mischfunktion in der Altstadt bei möglichst dichter Nutzung fördern kann. Hinzu kommen die unterschiedlichen Probleme in grossen Städten mit ihrem Verkehr und der Erhaltung ihrer Denkmäler in einer mehr oder weniger «ausgedünnten» Altstadt in einem modernisierten, mit

einem dichten Nahverkehrsnetz überspannten Stadtgebiet, und die Probleme in den zahlreichen Mittel- und Kleinstädten, welche – abgesehen von Regensburg und Bamberg – die Hauptmasse der historischen Stadtensembles bilden.

In einer groben Einteilung lassen sich bei der Verwirklichung von Fussgängerzonen zwei Bereiche unterscheiden, die den Bestand der Altstadt und somit die Aufgaben der Denkmalpflege betreffen: Es ist der strukturelle Bereich, in dem durch Neuordnung des Verkehrs Funktionen und Nutzungen in den Gebäuden, den Strassen und Quartieren beeinflusst und Entwicklungen ausgelöst werden können, die sich tiefgreifend auf die organische Ordnung der Altstadt einschliesslich ihres Grundrisses auswirken. Der zweite Bereich ist derjenige der Gestaltung. Er umfasst alle die Massnahmen, die die Einrichtung der Fussgängerzone betreffen und darüber hinaus städtebaulich gestalterische Probleme vom Denkmalschutz bis zur Ortsbildpflege umfassen.

Für die kleine alte Stadt (besonders für die, die durch Gebietsreform einen Zentralitätszugewinn erfahren hat), bringt

die Einrichtung einer Fussgängerzone denkmalpflegerisch grössere Probleme, als in der Grossstadt. Die Fussgängerzone entsteht meist in der einzigen Hauptstrasse. Die Geschäftslage verbessert sich dort erheblich. Der Erweiterungsdruck der Geschäfte erfasst erst die oberen, bisher für das Wohnen genutzten Geschosse und weitet die Lager- und Andienungsflächen nach hinten aus. Die Fussgängerzone setzt damit eine Entwicklung zur Kerngebietenutzung in Gang, die das Ende der Kleinmassstäblichkeit des Altstadtzentrums bedeutet. Denn neben der Aufwertung der Geschäftslage beschleunigt sich die Entwicklung vom Einzelgeschäft weg hin zum Kettenverkaufsgeschäft, zum Supermarkt. Ein regionaler Nebeneffekt ist der Abzug von Kaufkraft aus einem grösseren Einzugsgebiet, in dem kleinere Gemeinden weitere Verluste in der Eigenversorgung mit all den Folgen sozialer, wirtschaftlicher und natürlich auch denkmalpflegerischer Art hinzunehmen haben.

Der Verkehr, dem die Hauptstrasse versperrt ist, kann nur zum Teil über Umgehungsstrassen oder stadtkernahe Umfahrungen abgeleitet werden. In einem nicht unbeträchtlichen Masse drängt er in die Nebenstrassen und kleinen Gassen. Das gilt verstärkt für den parkplatzsuchenden Verkehr wie für den Andienungsverkehr zur Versorgung der Geschäfte. Wo der Strassenraum dafür nicht ausreicht, wird er geschaffen: Das bedeutet Abbrüche. Eine weitere Folge der zunehmenden Verkehrsbelastung der ehemals ruhigen Zonen ist die Verdrängung der Wohnnutzung aus den unteren Geschossen und schliesslich die Inanspruchnahme der Wohnhäuser bzw. deren Grundstücke für weitere Betriebe, die an der Hauptstrasse keinen Platz haben, die aber im direkten Anschluss an die Fussgängerzone in «zweiter Linie» eine gute Geschäftslage finden. In den kleinen Altstädten sind damit bald zwei Drittel der Stadtfäche innerhalb der Mauern erfasst.

Man kann ebenso wenig für oder gegen Fussgängerzonen sein, wie man für oder gegen Autos sein kann. Grösse und Lage einer Fussgängerzone im Verhältnis zur Grösse der Altstadt und zur Dichte des historischen Bestandes bestimmen, ob die Massnahme Teil einer Sanierung im Sinne der Stadterhaltungsplanung ist oder zur Zerstörung des Altstadtgefüges führt.

Denn nicht der Verkehr an sich, sondern das Übermass an fließendem und ruhendem Verkehr bedrohen die Existenz der Altstädte. Im allgemeinen sollte eine generelle Verkehrsberuhigung bei gleichzeitiger Zugänglichkeit des ganzen Stadtgebietes für den allgemeinen Verkehr die beste Voraussetzung für die Stadterhaltung sein. Sie erlaubt die Anpassung der jeweiligen Nutzung (Mischfunktion!) an den Gebäudebestand und an die Quartierssituation am besten. Daher ist auch aus denkmalpflegerischer Sicht zu begrüssen, wenn unter diesen Gesichtspunkten einzelne Plätze oder kleinere Strassen mit dem Ziel als Fussgängerzonen ausgewiesen werden, vorhandene Einkaufsmöglichkeiten gezielt zu verbessern, Ruhe zonen für Wohnen, Erholung und Kinderspielplätze zu gewinnen. Entscheidend jedoch ist, dass diese Beruhigung nicht an anderer Stelle zu zusätzlichen, schädigenden Belastungen führt.

Neben der Bedeutung der strukturellen Auswirkung einer Fussgängerzone auf die Altstadt ist die Bedeutung der Gestaltungsaufgabe unübersehbar. Es ist kaum verwunderlich, dass sich die öffentliche Diskussion gerade an diesem Aspekt, der doch nur ein Teilaspekt ist, entzündet. Das liegt nicht zuletzt an der Unverständlichkeit der Planungsvorgänge für den Laien und an der ideologischen Bereitschaft, Fussgängerzonen als Symbol von Lebensqualität, als bessere, heile Welt anzuerkennen.

Bei der Gestaltung einer Fussgängerzone ist die Abstimmung der Einrichtung auf das historische Ensemble von höchster Bedeutung für die Erhaltung der geschichtlichen und künstlerischen Werte der Denkmäler. Wird die Veranschauli-

chung der Geschichte in ihren mannigfaltigen Bedeutungsschichten verändert, beispielsweise eine historische Platzanlage mit ihren aufeinander bezogenen Raumverhältnissen durch alles beherrschende moderne Ausstattungstücke, dann kann man wohl von Zerstörung des gewachsenen Ensembles sprechen. Auch die Wahl der Pflasterung ist entscheidend. Sie sollte das dynamische Element des Richtungszuges der Strassen unterstützen, den historischen Fassaden durch ein Traufpflaster eine angemessene Entfaltung ihrer Gliederungselemente belassen und Strassenkrümmungen und -einmündungen nicht einfach negieren. Dass die Pflasterung einer Fussgängerzone die Abfolge von Enge des Strassenzuges und Platzweitung verdeutlichen helfen kann, wird allgemein noch viel zu wenig beachtet.

Zum dritten fällt der «horror vacui» ins Auge. Zwar werden auf der einen Seite die Vorzüge der verkehrsfreien Zone für die Denkmäler hervorgehoben, auf der anderen Seite jedoch die freigewordenen Flächen wieder nach Kräften ausgestattet und möbliert. Dabei sollte man sich gerade hier auf die tatsächlich notwendigen Einrichtungen beschränken, denn das aufwendige Mobiliar verursacht meist auch noch hohe Unterhaltskosten. Die Münchner Altstadtlaternen muss nicht überall stehen; die alte, meist unauffällige Strassenbeleuchtung tut es ebenso gut wie die Nostalgieprodukte oder das rasante Styling! Wozu die alten Bordsteine beseitigen, wenn die neu gewonnene Freifläche mit Pflanzenkübeln, Sitzcken, Vitrinen, Brunnen usw. wieder aufgefüllt werden und ebenfalls kein «ungehindertes Gehen» erlauben?

Die Altstadt bietet Strassen- und Platzräume, in denen künstlerische und architektonische Gestaltung in reichstem Masse gegenwärtig ist. Diese Schätze verdienen, dass man sie pflegt, für jeden erlebbar macht und nicht durch modernistische Dekorationselemente verniedlicht. Hier ist grösste Bescheidenheit für den «Gestalter» geboten. Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, durch Gestaltungsverordnungen übertriebene Aussenwerbung und Missgriffe bei der Fassadengestaltung zu verhindern, die eine Fussgängerzone als «Basar» und damit als Sonderzone aus dem überlieferten Stadtorganismus herauslösen.

Es scheint, dass die vielerorts unbefriedigenden Lösungen bei der Ausgestaltung von Fussgängerzonen nicht auf irgendeiner städtebaulichen Idee oder auf begründbaren Gestaltungsprinzipien beruhen, sondern Auswirkungen eines mangelnden Studiums des historischen Städtebaus sind. Etwas mehr Anleitung und Einfühlungsvermögen in die geschichtlich gewachsene Individualität der Stadtgestalt als kultureller Besitz der Allgemeinheit würde zu besseren Lösungen führen. Hierzu könnte auch die Denkmalpflege mit ihren Methoden der Analyse und der Beschreibung helfend beitragen. Doch setzt das eine frühzeitige Beratung und die Anerkennung der fachlichen Autorität für die Belange der Stadterhaltung voraus.

Das gilt auch für die Erörterung der strukturellen Frage, ob nämlich eine Fussgängerzone überhaupt eingerichtet werden soll oder nicht. Auch hier die Denkmalpflege frühzeitig einzuschalten, wäre ein entscheidender Schritt nach vorn, denn ein vollzogener struktureller Einbruch in das historische Altstadtgefüge ist im Gegensatz zu gestalterischen Fehllösungen nicht wieder rückgängig zu machen. Hier darf sich die Denkmalpflege von der vielfach techno-ökonomischen und quantitativ orientierten Planung nicht in eine «Orchideenrolle», in einen kulturellen Restraum drängen lassen. Die Forderung, Stadtsanierungsplanung als Stadterhaltungsplanung zu konzipieren, richtet sich gleichermaßen an die Gemeinden, Planer, staatlichen Baubehörden und Denkmalpfleger.

Adresse des Verfassers: Dr. Manfred Mosel, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München.